

Entschädigung der Mitglieder kommunaler Vertretungen

Nach § 30 KrO NRW in der zurzeit geltenden Fassung haben Kreistagsmitglieder und Mitglieder von Ausschüssen Anspruch auf Ersatz des Verdienstaufschalls. Als Ersatz des Verdienstaufschalls wird mindestens der in der Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse (Entschädigungsverordnung – EntschVO) festgelegte Regelstundensatz gezahlt.

Entstandener Verdienstaufschall ist im Einzelnen nachzuweisen und bei der Kreisverwaltung – Büro des Landrates - zur Erstattung einzureichen. Bei unselbständigen Tätigkeiten wird empfohlen, den Arbeitgeber zur Durchzahlung der Bezüge auch für den Zeitraum zu veranlassen, für den Verdienstaufschallentschädigung zusteht. Er kann dann dem ihm entstandenen Verlust der Kreisverwaltung mitteilen, die unverzüglich eine entsprechende Erstattung veranlasst. Durch dieses Verfahren werden mögliche Nachteile, insbesondere im Hinblick auf sozialversicherungsrechtliche Belange, für die Mitglieder des Kreistages und der Ausschüsse vermieden.

Sofern nicht bereits Verdienstaufschall für denselben Zeitraum gezahlt wurde, sind die nachgewiesenen Kosten einer notwendigen entgeltlichen Kinderbetreuung auf Antrag erstattungsfähig, die durch die mandatsbedingte Abwesenheit vom Haushalt entstanden sind. Voraussetzung dafür ist, dass keine weiteren, im Rahmen der gesetzlichen Unterhaltspflicht, zur Kinderbetreuung verpflichteten Personen im Haushalt leben oder wenn diesen die Kinderbetreuung während der mandatsbedingten Abwesenheit nicht zugemutet werden kann. Kosten einer entgeltlichen Kinderbetreuung werden nur für Kinder erstattet, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, es sei denn, es liegt ein besonderer Betreuungsbedarf vor. Es werden höchstens 8,00 € je Stunde und 64,00 € je Tag erstattet (☒ vergl. § 12 Abs. 2 der Hauptsatzung des Kreises Viersen).

Daneben erhalten Kreistagsmitglieder und sachkundige Bürgerinnen und Bürger eine angemessene Aufwandsentschädigung bzw. ein Sitzungsgeld, Fahrtkostenersatz und Reisekostenvergütung nach näherer Maßgabe der Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse (Entschädigungsverordnung - EntschVO) vom 5. Mai 2014, zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. Dezember 2021, in Kraft getreten am 01.01.2022. Nach § 11 Abs. 1 der Hauptsatzung des Kreises Viersen werden Aufwandsentschädigungen ausschließlich als monatliche Pauschale gezahlt.

Aufgrund dessen ergeben sich für den Kreis folgende Beträge:

- a) Kreistagsmitglieder erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich 485,00 €
- b) Sachkundige Bürgerinnen und Bürger in den Ausschüssen des Kreistages erhalten für die Teilnahme an Ausschusssitzungen ein Sitzungsgeld in Höhe von 50,00 €
- c) Für Dienstreisen erhalten Kreistagsmitglieder und sachkundige Bürgerinnen und Bürger Reisekostenvergütung gemäß dem Landesreisekostengesetz.

Für die An- und Abfahrt zum bzw. vom Sitzungsort wird pro Kilometer eine Wegstreckenentschädigung von zurzeit 0,35 € bei Benutzung eines PKW, 0,13 € bei Benutzung eines Krads und 0,06 € bei Benutzung eines Fahrrads gezahlt. Die Entfernungen werden mit einem Online-Routenplaner ermittelt. Bei dieser Regelung wurde davon ausgegangen, dass die Sitzungsteilnehmer auf privateigene Kraftfahrzeuge angewiesen sind, weil die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel wegen der Unbestimmtheit der Sitzungsdauer nicht möglich ist.

Der des Weiteren aufgeführte Steuerfreibetrag ergibt sich aufgrund des Erlasses des Finanzministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen vom 08.11.2013 -S 2337-3-V B 3-.

Die den ehrenamtlichen Mitgliedern kommunaler Vertretungen gewährten Entschädigungen sind grundsätzlich als Einnahmen aus „sonstiger selbständiger Arbeit“ im Sinne des § 18 Abs. 1 Nr. 3

Einkommensteuergesetz (EStG) einkommensteuerpflichtig. Das gilt insbesondere für Entschädigungen, die Verdienstaufschlag oder Zeitverlust gewährt werden. Ein Steuerabzug ist bei Auszahlung der Aufwandsentschädigungen nicht vorzunehmen; bezogene Aufwandsentschädigungen sind von den Mandatsträgern im Rahmen ihrer Einkommensteuererklärung anzugeben.

Steuerfrei sind

- nach § 3 Nr. 13 EStG Reisekostenvergütungen, die nach den Vorschriften des Bundesreisekostengesetzes oder entsprechender Landesgesetze gewährt werden,
- nach § 3 Nr. 12 Satz 2 EStG Aufwandsentschädigungen, soweit Aufwendungen abgegolten werden, die einkommensteuerrechtlich als Betriebsausgaben berücksichtigungsfähig wären.“ ...

Ferner sind gemäß dem. o.g. Erlass (Abschnitt B II) folgende geltende monatliche pauschale Steuerfreibeträge (einwohnerzahlabhängig und deshalb auf die Größenordnung des Kreises Viersen bezogen) festgelegt:

Kreistagsmitglieder des Kreistages Viersen	307,00 €
für höchstens zwei Stellvertretungen des Landrates des Kreistages Viersen	614,00 €
für Fraktionsvorsitzende des Kreistages Viersen	614,00 €

Sachkundigen Bürgerinnen und Bürgern des Kreistages Viersen wird gem. Abschnitt B IV des u.g. Erlasses ein Steuerfreibetrag in Höhe von derzeit 12,60 € pro gezahltem Sitzungsgeld eingeräumt. Gemäß Erlass des Finanzministeriums NRW vom 08.11.2013 sind die „Sitzungsgelder jedoch mindestens in Höhe des in R 3.12 Abs. 3 der Lohnsteuer-Richtlinien genannten Betrages von 250,00 € monatlich steuerfrei“.

Ein Jahressteuerfreibetrag ist gem. R 3.12 der Lohnsteuer-Richtlinien nicht vorgesehen, sondern es erfolgt eine genaue monatliche Aufrechnung. Ist die monatliche Aufwandsentschädigung niedriger als 250,00 €, so bleibt nur der tatsächliche geleistete Betrag steuerfrei. Soweit der steuerfreie Monatsbetrag von 250,00 € nicht ausgeschöpft wird, ist eine Übertragung in andere Monate dieser Tätigkeit im selben Kalenderjahr möglich.

Für die Entschädigungsregelung des Kreises Viersen bedeutet dies im Einzelnen:

Ausschussmitglieder erhalten ein Sitzungsgeld pro Teilnahme in Höhe von	50,00 €
davon Steuerfreibetrag	12,60 €
demnach zu versteuern pro Teilnahme/Sitzung	37,40 €
monatlicher Steuerfreibetrag mindestens	250,00 €
demnach besteht ggf. erst <u>ab dem 7. Sitzungsgeld</u> im Monat Versteuerungspflicht	

Kreistagsmitglieder erhalten eine monatl. Aufwandsentschädigung in Höhe von	485,00 €
monatl. Steuerfreibetrag in Höhe von	307,00 €
demnach monatl. zu versteuern	178,00 €
und zusätzlich in der Funktion der/des	

1. stellvertr. Landrat/Landrätin erhält eine monatl. Aufwandsentschädigung in Höhe von	1.455,00 €
monatl. Steuerfreibetrag in Höhe von	307,00 €
demnach monatlich zu versteuern	1.148,00 €
somit insgesamt monatl. Aufwandsentschädigung	1.940,00 €
somit insgesamt monatl. Steuerfreibetrag	614,00 €
demnach insgesamt monatl. zu versteuern	1.326,00 €

2. stellvertr. Landrat/Landrätin erhält eine	
monatl. Aufwandsentschädigung in Höhe von	727,50 €
monatl. Steuerfreibetrag in Höhe von	307,00 €
demnach monatl. zu versteuern	420,50 €
somit insgesamt monatl. Aufwandsentschädigung	1.212,50 €
somit insgesamt monatl. Steuerfreibetrag	614,00 €
demnach insgesamt monatl. zu versteuern	598,50 €

3. + jede/r weitere stellvertr. Landrat/Landrätin erhält eine	
monatl. Aufwandsentschädigung in Höhe von	727,50 €
monatl. Steuerfreibetrag in Höhe von	0,00 €
demnach monatl. zu versteuern	727,50 €
somit insgesamt monatl. Aufwandsentschädigung	1.212,50 €
somit insgesamt monatl. Steuerfreibetrag	307,00 €
demnach insgesamt monatl. zu versteuern	905,50 €

Fraktionsvorsitzende (einer Fraktion mit **mehr als** 8 Mitgliedern)

erhalten eine	
monatl. Aufwandsentschädigung in Höhe von	1.455,00 €
monatl. Steuerfreibetrag in Höhe von	307,00 €
demnach monatlich zu versteuern	1.148,00 €
somit insgesamt monatl. Aufwandsentschädigung	1.940,00 €
somit insgesamt monatl. Steuerfreibetrag	614,00 €
demnach insgesamt monatl. zu versteuern	1.326,00 €

Fraktionsvorsitzende (einer Fraktion mit **bis zu** 8 Mitgliedern)

erhalten eine	
monatl. Aufwandsentschädigung in Höhe von	970,00 €
monatl. Steuerfreibetrag in Höhe von	307,00 €
demnach monatl. zu versteuern	663,00 €
somit insgesamt monatl. Aufwandsentschädigung	1.455,00 €
somit insgesamt monatl. Steuerfreibetrag	614,00 €
demnach insgesamt monatl. zu versteuern	841,00 €

stellvertretende Fraktionsvorsitzende (einer Fraktion mit mind. 8 Mitgliedern, mind. 16 auch zwei stellv. FV, mind. 24 auch drei stellv. FV)

erhalten eine	
monatl. Aufwandsentschädigung in Höhe von	727,50 €
monatl. Steuerfreibetrag in Höhe von	0,00 €
demnach monatl. zu versteuern	727,50 €
somit insgesamt monatl. Aufwandsentschädigung	1.212,50 €
somit insgesamt monatl. Steuerfreibetrag	307,00 €
demnach insgesamt monatl. zu versteuern	905,50 €

Vorsitzende von Ausschüssen (mit Ausnahme des Wahlprüfungsausschusses)

erhalten eine	
monatl. Aufwandsentschädigung in Höhe von	485,00 €
monatl. Steuerfreibetrag in Höhe von	0,00 €
demnach monatl. zu versteuern	485,00 €
somit insgesamt monatl. Aufwandsentschädigung	970,00 €
somit insgesamt monatl. Steuerfreibetrag	0,00 €
demnach insgesamt monatl. zu versteuern	970,00 €

Insgesamt ist die Höhe der Aufwandsentschädigungen auf den 5-fachen Satz begrenzt.

Steuerpflichtige, die gleichzeitig Mitglied mehrerer kommunaler Vertretungen sind, können die o.g. steuerfreien Entschädigungen nebeneinander beziehen.

Mit den Steuerfreibeträgen sind alle Aufwendungen, die mit der ehrenamtlichen Tätigkeit, für die der Steuerfreibetrag eingeräumt wurde, zusammenhängen, mit Ausnahme der Aufwendungen für Dienstreisen und Fahrten zwischen Wohnung und Sitzungsort, abgegolten. Es bleibt den Steuerpflichtigen unbenommen, ihre tatsächlichen Aufwendungen, soweit sie nicht Kosten der Lebensführung sind, die ihre wirtschaftliche oder gesellschaftliche Stellung mit sich bringt, gegenüber dem Finanzamt nachzuweisen und glaubhaft zu machen. In diesem Fall könne die tatsächlichen Aufwendungen insoweit, als sie die steuerfreien Entschädigungen übersteigen, als Betriebsausgaben berücksichtigt werden.

Zur steuerlichen Behandlung der Entschädigung für Personen nach § 30 Abs. 3 KrO NRW, denen durch die Mandatsausübung Nachteile bei der Haushaltsführung entstehen, hat der Finanzminister NW mit Erlass vom 22.02.1978 festgestellt:

"Rechtsgrundlage für die Steuerfreiheit der Entschädigungen an Mitglieder der kommunalen Vertretungen ist § 3 Nr. 12 Satz 2 des Einkommensteuergesetzes (EStG). Danach sind Bezüge steuerfrei, die als Aufwandsentschädigung aus öffentlichen Kassen an öffentliche dienstleistende Personen gezahlt werden, soweit nicht festgestellt wird, dass sie für Verdienstaufschlag oder Zeitverlust gewährt werden oder den Aufwand, der dem Empfänger erwächst, offenbar übersteigen. Als Aufwand, für den der Mandatsträger entschädigt werden soll, ist der mit der Ausübung des Mandats verbundene Aufwand zu sehen. Aufwendungen, die für die Betreuung der Familie anfallen, können nicht steuerfrei erstattet werden. Für sie kann - sofern die Voraussetzungen im Einzelfall vorliegen - eine Steuerermäßigung nach § 33 a Abs. 3 EStG in Betracht kommen.

Die von den Kreisen gezahlte Entschädigung für Personen nach § 30 Abs. 3 KrO NRW kann danach nicht steuerfrei belassen werden. Es handelt sich vielmehr um Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit im Sinne des § 18 Abs. 1 Ziff. 3 EStG, die in der Einkommensteuererklärung von den einzelnen Kreistagsmitgliedern anzugeben sind."